



Lausanne, 14. März 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 9. Februar 2024 ([7B_209/2022](#), [7B_210/2022](#))

Werbung für Propaganda-Videos: Urteile gegen IZRS-Vorstandsmitglieder bestätigt

Das Bundesgericht weist die Beschwerden von zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins "Islamischer Zentralrat Schweiz" (IZRS) gegen ihre Verurteilung durch das Bundesstrafgericht ab. Es bestätigt die Schuldsprüche wegen Widerhandlung gegen das Al-Qaïda/IS-Gesetz durch Werbung für zwei Propaganda-Videos.

Der IZRS hatte im November 2015 auf seinem Youtube-Kanal einen Film veröffentlicht, in dem ein Interview mit dem Anführer des syrischen Ablegers (Jabhat Al-Nusra) der terroristischen Gruppierung Al-Qaïda gezeigt wurde. Ein zweiter Film wurde im Dezember 2015 in einem Hotel in Winterthur aufgeführt und anschliessend ebenfalls auf dem Youtube-Kanal des IZRS veröffentlicht. Die Filme wurden zudem über die sozialen Netzwerke des IZRS bekannt gemacht. Die Bundesanwaltschaft (BA) erhob 2017 Anklage gegen drei Vorstandsmitglieder des IZRS. Ihnen wurden Verstösse gegen das Bundesgesetz über das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen vorgeworfen (Al-Qaïda/IS-Gesetz, per 1. Dezember 2022 aufgehoben). Das Bundesstrafgericht sprach ein Vorstandsmitglied 2018 schuldig und verurteilte es zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 20 Monaten. Zwei Vorstandsmitglieder sprach es frei. Das Bundesgericht wies die Beschwerde des Verurteilten 2020 ab, die Beschwerde der BA gegen die Freisprüche hiess es gut und wies die Sache in dieser Hinsicht zu neuem Entscheid zurück ans Bundesstrafgericht (Urteile [6B_114/2019](#) und [6B_169/2019](#), [Medienmitteilung vom 13. März 2020](#)). Die Berufungskammer des Bun-

des Strafgerichts sprach die beiden Vorstandsmitglieder 2021 schuldig; eines von ihnen verurteilte es zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 16 Monaten und das andere zu einer bedingten Geldstrafe von 270 Tagessätzen.

Das Bundesgericht weist die dagegen erhobenen Beschwerden der Verurteilten ab. Das Bundesstrafgericht hat in seiner Entscheidung ausreichend begründet, weshalb es Propaganda zu Gunsten der fraglichen terroristischen Gruppierungen für gegeben hält. Seine Feststellungen zum Sachverhalt sind nicht willkürlich. Beide Beschwerdeführer hatten sodann eine Verletzung des Bestimmtheitsgebots gerügt; ihre Handlungen würden nicht die gemäss Rechtsprechung verlangte Tatnähe aufweisen und könnten nicht als strafbare Handlungen im Sinne des Al-Qaïda/IS-Gesetzes erachtet werden. Das trifft gemäss Bundesgericht nicht zu. Die Verurteilten haben Propaganda für Jabhat Al-Nusra und Al-Qaïda in objektiv erkennbarer Weise bewusst weiterverbreitet und dadurch Aktivitäten verbotener Gruppierungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Al-Qaïda/IS-Gesetzes gefördert. Zudem steht fest, dass sie den Inhalt der Videos kannten und um deren propagandistische Elemente wussten. Die Rügen betreffend Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit und der Medienfreiheit sind abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Bestrafung erweist sich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhütung von Straftaten.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 14. März 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 7B_209/2022* eingeben.